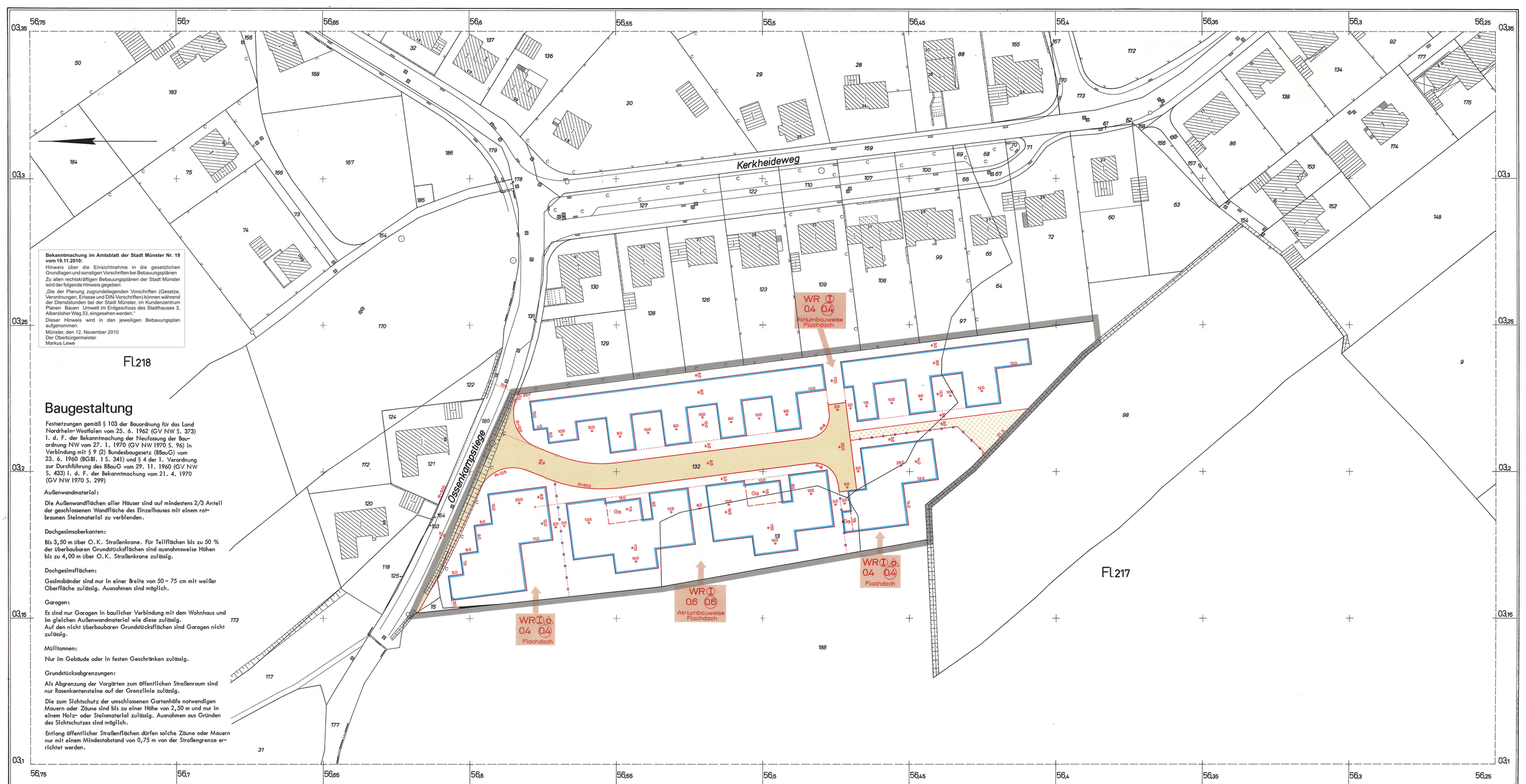



**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

# Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299)

Außenwandmaterial:

Die Außenwandflächen aller Häuser sind auf mindestens 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche des Einzelhauses mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.

Dachgesimsoberkanten:

Bis 3,50 m über O.K. Straßenkrone. Für Teilflächen bis zu 50 % der überbaubaren Grundstücksflächen sind ausnahmsweise Höhen bis zu 4,00 m über O.K. Straßenkrone zulässig.

Dachgesimsflächen:

Gesimsbänder sind nur in einer Breite von 50 – 75 cm mit weißer Oberfläche zulässig. Ausnahmen sind möglich.

Garagen:

Es sind nur Garagen in baulicher Verbindung mit dem Wohnhaus und im gleichen Außenwandmaterial wie diese zulässig.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.

Mülltonnen:

Nur im Gebäude oder in festen Geschränken zulässig.

Grundstücksabgrenzungen:

Als Abgrenzung der Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum sind nur Rasenkantensteine auf der Grenzlinie zulässig.

Die zum Sichtschutz der umschlossenen Gartenhöfe notwendigen Mauern oder Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,50 m und nur in einem Holz- oder Steinmaterial zulässig. Ausnahmen aus Gründen des Sichtschutzes sind möglich.

Entlang öffentlicher Straßenflächen dürfen solche Zäune oder Mauern nur mit einem Mindestabstand von 0,75 m von der Straßengrenze errichtet werden.

**Stadt Münster** (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 217, 218
Maßstab: 1:500

**Bebauungsplan Nr. 143**

Ossenkampstiege – Kerkheideweg

## Zeichenerklärung

### Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasteramter und Vermessungsämter im Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 16. 6. 1964 – ZC1 – 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Münster angewendet.

### Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 6 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

### Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs 5 BBauG

### Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet / Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet / Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

### Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs 1 Nr 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

### Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 1
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger: Nr. 11
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

### Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656).

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 29. Juli 1971
(Bruns-Beckhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geliefert. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 7. Juli 1970
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 4. Juli 1970
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 nach Beschluß des Rates der Stadt vom 14. Juli 1970 aufgestellt worden.
Münster, den 17. Juli 1970
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 16. Aug. 1971 bis 16. September 1971 offengelegen.
Münster, den 17. September 1971
Oberstadtdirektor
(Gisela Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 15. März 1971 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 26. April 1971
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 6. Okt. 1971 (AZ 34.3.4-5306) genehmigt worden
Münster, den 6. Okt. 1971
Der Regierungspräsident
(Gisela Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 46 vom 28. Okt. 1971 bekanntgemacht worden
Münster, den 28. November 1971
Oberstadtdirektor
(Gisela Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes